



Der kaiserlich russische General
Leutnant von der Infanterie
Major von Oser, Sinfirer
vollständiger, der von Flott. Capitain
Leutnant L. von Permermann
und der Frau Maria Katalie von
Haller Sinfirer von Oser und
vollständiger der Baron Hares von
Küll, als Kämpferin und Kauf-
mann, der Kaufmann und
Kaufmann.

Erwähnen und überbringen Sie folgende Bescheidungen für Sie und Ihre Frau selbst und den kleinen Dr. Genallung und Herrn Gasparrichs Mag. aus von E. Herr in der Stadt, sich selbst auf den Dorr sub H. 12 belagern. Der Kaiser selbst und die Kaiserin Agnatinantien, mit allem noch Befehl und mehr und mehr und ungut ist, mit alleiniger Ausnahme der über der Stadt, für ungenügenden Familienangelegenheiten und einen in der Stadt an der Dorr, der großen Dorr, welche beiden Dr. Genallung die Dorrkinder überlassen lassen können, aber über die Dorr der Dorr, und welche der Dorr, Dorr, Dorr, Dorr, für ihre Dorr in Dorr bringen zu lassen verpflichtet sind, - bei der Dorr und Dorr, mit allem Dorr und Dorr, seit der Dorr Dorr selbst zu Dorr, für Dorr und Dorr Dorr oder Dorr und Dorr Dorr und Dorr Dorr, an der Dorr Dorr Dorr Dorr, von Dorr und Dorr Dorr für den Dorr, und Dorr Dorr Dorr von 23,000 Rubel D. M. Dorr drei und Dorr Dorr,

sind Rubel Silbermünzen.

Van Knipfelling liquidat Fran. Koim.
paris in foliis no. 20.

1, fünf Lin bereits beim Abfluß des Bor.
nachts yanz in die Kammern von zwei tausend
Rubel Silbermünze 2000

2, bei Druckpreis fünf Continen
zuft fünf hundert zehntausend
Rubel Silbermünze 10,000

3. Kupfer bleibt als Kupferfällung
pfundig elftausend Rubel St.
berrünke. Kupfer 11.000 R. St.
und von 5^{ten} März 1872
ab mit sechs Prozent jährlich post.
numerando zu verzinsen sind,
wobei beim Ost der Corroboration
der Kupfermarkt als einziger vor,
der Zugordnung auf der Kupfer
der Kupfer der Kupfer und Kupfer
mindestens bis zum Ende von
15.000 Rubel Silbermark, von
Kupfer zu verzinsen. Post.
sind verzinslich

11.000
Summa 23.000 R.

Von Luzaführung Sub Künigsfälling.
mickstundtlich von 11,000 Rubel S. B. mickstundtlich
ofen vorfornungem von Künigsfälling am 5^{ten}
März 1874 erfolgten.

3.
Soll mirer presenten in Straff. Ausson dem
Wohlfahrt A: 12 auf den ungarischen, der
Ritter und von Kirch zugehörigen Orten,
gleichen fürstlichen Landen, so wie in Aufsehung
Ausson dem benachbarten Herrn Stadelberg,
sowohl fürstlich und auf den Hof der Immobilien A: 12
fürstlichen Landen irgendwelchen Differenzen

untersuchen sollten. so sind solche einzig und allein
von der Frau Käuferin für ihren Kaufpreis und
Opfer zum Austragen zu bringen, und überaus
man die Verkäuferin in dieser Hinsicht kränkelnd
Verhaltung und Opfernlosigkeit.

4.

Die Käuferin hat vom März 1872 ab allen
Abgaben für den markierten Wofenpreis zu ent-
richten und die Verkäuferin in vorangehender
in Offenerungszeiten für die Zeit vom März
bis September 1872 zu berücksichtigen. Die
den Jahr betreffenden Vorkommnisse werden, so
weit solche notwendig, bei der Unterschrift des
Contrats der Frau Käuferin übergeben.

5.

Einmütlich bei der An- und Ausfertigung
dieses Contrats, bei der Corroboration desselben
und bei der Zugosession vorstellenden gemisch-
lichen und ungemischlichen Kosten mit ein-
schluß der Königsoffizien trägt und trägt
die Käuferin allein.

6.

Einmal den markierten Wofenpreis ab dem la-
trossenden Befundpreis ist die Käuferin vor-
zuziehen die von der Käuferin für die Zugosession
ausgegebenen Aufschreibungszeiten, so weit solche
die Vertheilung der Verkäuferin am Contrats und zu-
den nicht übersteigt, sofort nach Fertigstellung der Ver-
käufers zu voller Höhe: Händlungsbeurteilung
des Kaufpreises im Stande zu bringen.

7.

Die contrahierenden Theile haben diesen
und den und übergeben abzugeben Kauf-
Contrats statt unterschrieben und in Kraft zu setzen,
für nachherigen Tausch für sich und ihre Erben allein
und ausschließlichen zu geben und zu empfangen,
den im Jahre zur Beurteilung alles lassen

